

Beate Frank

„Was sagt der Jahresabschluss über das tatsächliche Risiko einer Bank aus?“

Häufig gestellte Fragen im Rahmen der Finanzmarktkrise zu den Analysemöglichkeiten von Risiken im Bankgeschäft auf der Grundlage der externen Rechnungslegung

Auf einen Blick ...

- Im Zuge der aktuellen Finanzmarktkrise wurde immer wieder die Frage gestellt, ob das Ausmaß der von Banken eingegangenen Risiken aus den veröffentlichungspflichtigen Jahresabschlüssen erkennbar sei. Doch obwohl Banken streng reguliert sind, besitzen sie erhebliche Spielräume zur Darstellung ihrer Risiken in der externen Berichterstattung. Jahresabschlüsse sind daher grundsätzlich nur eingeschränkt zur Beurteilung der von einer Bank eingegangenen Risiken geeignet.
- Trotzdem ist eine Annäherung möglich. Anhand von häufig gestellten Fragen erläutern wir, welche Risiken der Bilanzleser aus den verschiedenen Instrumenten der externen Rechnungslegung – vor allem der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht – erkennen kann und welche nicht.
- Dabei konzentrieren wir uns auf Konzernabschlüsse nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Sie sind mittlerweile europaweit anerkannt und müssen seit dem Berichtsjahr 2005 von allen am Kapitalmarkt aktiven Bankkonzernen in der Europäischen Union angewendet werden.

Vorwort

Die Idee zu dieser Untersuchung ist im Rahmen unserer Arbeit zum Thema Bad Bank entstanden (Joebges/Krieger, Bad Bank, Ausgleichsforderungen und Kreditversicherungen: Wie kann der Staat Banken effizient stabilisieren?). Ausgangspunkt dort war die Frage, welche Belastungen auf den Staat maximal zukommen könnten, wenn er sich zur Übernahme sämtlicher Risiken aus den Bankbilanzen entscheiden würde. Auch wenn dieses Extremszenario zu keiner Zeit ernsthaft diskutiert wurde, führen solche Überlegungen doch zu der entscheidenden Frage nach verlässlichen Instrumenten und vor allem Informationsquellen, mit denen sich solche Risiken überhaupt erfassen lassen. Nahe liegend war es dann zu untersuchen, ob bzw. inwieweit sich die Jahresabschlüsse der Banken selbst als Grundlage für eine Quantifizierung der potenziellen Risiken eignen könnten.

Das vorliegende Ergebnis zeigt, dass – je nach persönlichem Blickwinkel – zumindest oder leider nur eine Annäherung auf diesem Wege möglich ist. Dem interessierten Leser seien zur Vertiefung der folgenden Darstellung weitere Veröffentlichungen der Hans-Böckler-Stiftung zu den Themen Bankbilanzen, Bilanzierung originärer und Bilanzierung derivater Finanzinstrumente empfohlen, die wir im Literaturverzeichnis zusammengestellt haben.

Auch mit dieser Untersuchung wollen wir wieder einen Beitrag zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen wirtschaftspolitischen Fragen leisten und freuen uns über Anregungen zu weiteren Analysen.

Alexandra Krieger
Leiterin Referat Wirtschaft I
Hans-Böckler-Stiftung

Inhaltsverzeichnis

Die Ausgangssituation	3
1. Welche Risiken – vor allem bezogen auf Finanzinstrumente – sind aus der Bilanz erkennbar? Welche Informationen hierzu vermitteln andere Instrumente der externen Rechnungslegung?	4
2. Welche Risiken verbergen sich in den Bilanzposten unter dem Bilanzstrich?	8
3. Wie kann der Bilanzleser erkennen, in welchem Umfang sich eine Bank im Verbriefungsgeschäft engagiert hat?	10
4. Wie kann der Bilanzleser erkennen, in welchem Umfang sich eine Bank im Derivate-Geschäft engagiert hat und ob sie Derivate zur Absicherung oder zu Handelszwecken nutzt?	12
5. Wie kann der Bilanzleser den Wert und das Risiko aus Geschäften mit Derivaten ermitteln?	15
6. Welche Informationen vermitteln Nominal- und Marktwerte von Derivaten im Hinblick auf die Risiken, die eine Bank im Derivate-Geschäft eingegangen ist?	18
7. Wie kann der Bilanzleser hinsichtlich der Risikovorsorge erkennen, ob die Bank Wertberichtigungen auf Forderungen gebildet oder die Forderungen endgültig abgeschrieben hat?	19
8. Wie kann der Bilanzleser das Risiko einschätzen, dass eine Bank im Handel mit anderen Banken eingegangen ist?	21
9. Wie kann der Bilanzleser das Liquiditätsrisiko einer Bank erkennen?	23
Literatur	25

Die Ausgangssituation

Die IFRS ermöglichen den Banken erhebliche Spielräume hinsichtlich des Ausweises von Finanzinstrumenten. Bislang haben sich auch keine Branchenstandards etabliert. Daher sind die Gliederungsformate für Bilanzen, Zusammenfassungen und Untergliederungen einzelner Bilanzposten in der Praxis sehr unterschiedlich.

Umso wichtiger sind für den Bilanzleser detailliertere Darstellungen im **Anhang**. Zusätzliche entscheidungsrelevante Informationen liefert der **Lagebericht**, der nach den IFRS zwar nicht vorgesehen, nach nationalen Vorschriften (in Deutschland: nach dem HGB) aber dennoch verpflichtend zu erstellen und offen zu legen ist. Bei deutschen IFRS-Anwendern sind Angaben zu Risiken sowohl im Anhang als auch im Risikobericht (als Teil des Lageberichts) zu machen. Um eine Verdoppelung der Angabepflichten zu vermeiden, erlauben die IFRS einen Verweis aus dem Anhang auf andere Berichtsinstrumente (also auch den Lagebericht), so dass die gesamten Risikoangaben im Risikobericht erfolgen können.

Die Hans-Böckler-Stiftung hat sich bereits im Rahmen zweier Broschüren der Reihe „Betriebswirtschaftliche Handlungshilfen“ mit der bilanziellen Darstellung von originären und derivativen Finanzinstrumenten auseinandergesetzt. Auf diese beiden Handlungshilfen verweisen wir für ein tiefer gehendes Studium (Schäfer/Kuhnle und Schäfer/Frank, siehe Literaturverzeichnis).

1. Welche Risiken – vor allem bezogen auf Finanzinstrumente – sind aus der Bilanz erkennbar? Welche Informationen hierzu vermitteln andere Instrumente der externen Rechnungslegung?

Die Geschäftstätigkeit von Kreditinstrumenten ist maßgeblich durch den Einsatz von Finanzinstrumenten geprägt. Im Zentrum stehen Kredite, Wertpapiere, Beteiligungen, Refinanzierungsaktivitäten und derivative Geschäfte. Daher ist es nicht verwunderlich, dass Finanzinstrumente bei Banken häufig bis zu 95 % der Bilanzsumme auf der Aktivseite ausmachen.

IAS 39 („Financial Instruments: Recognition and Measurement“) und **IFRS 7** („Financial Instruments: Disclosures“) definieren Finanzinstrumente als vertragliche Ansprüche oder Verpflichtungen, die bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem anderen zu einer finanziellen Verpflichtung oder einem Eigenkapitalinstrument führen. Notwendige Voraussetzung für das Vorliegen eines Finanzinstruments ist somit ein rechtsverbindliches Geschäft, das mittelbar oder unmittelbar auf den Austausch von Zahlungsmitteln gerichtet ist und damit eine spiegelbildliche Auswirkung in den Bilanzen der beteiligten Parteien zur Folge hat.

Zu den **Finanzinstrumenten** im Sinne des IAS 39 und des IFRS 7 zählen folgende Geschäfte:

⇒ Bilanzierungspflichtige finanzielle **Vermögenswerte**, insbesondere

- Zahlungsmittel und Zahlungsmittelsurrogate
- Kredite (selbst begründet oder im Sekundärmarkt erworben)
- Schuldtitel (z. B. Anleihen, Schuldverschreibungen)
- Eigenkapitalinstrumente (z. B. Aktien, GmbH-Anteile)
- Anteile an Sondervermögen (z. B. Anteile an Aktienfonds) und
- Derivate (mit einem positiven Marktwert).

⇒ Bilanzierungspflichtige finanzielle **Verpflichtungen**, insbesondere

- Sicht-, Spar- und Termineinlagen
- begebene Geldmarktpapiere
- begebene Schuldverschreibungen
- nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechtskapital

- Lieferverpflichtungen aus Leerverkäufen und
- Derivate (mit einem negativen Marktwert).

Zu den **Finanzinstrumenten**, die gemäß IAS 39 **nicht** in der **Bilanz** auszuweisen also bilanzunwirksam sind, gehören folgende finanzielle Verpflichtungen (vergleiche Frage 3):

- Eventualverbindlichkeiten (z. B. Bürgschaften und Garantien) und
- andere Verpflichtungen (z. B. unwiderrufliche Kreditzusagen).

Allerdings schließen die Offenlegungspflichten nach IFRS 7 auch nicht-bilanzierungspflichtige Finanzinstrumente ein. Zu derartigen Verpflichtungen muss die Bank im Anhang Informationen bereitstellen.

Eine wesentliche Eigenschaft von Finanzinstrumenten besteht darin, dass sie Risiken ausgesetzt sind, die aufgrund des bedeutenden Anteils von Finanzinstrumenten am Geschäftsvolumen, bzw. der Bilanzsumme einer Bank eine massive Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zur Folge haben können. Risiken aus Finanzinstrumenten können aus Wertveränderungen einer Vielzahl von Einflussgrößen resultieren, die die Bank selbst nicht beeinflussen kann.

Folgende **Risiken** können mit dem Einsatz von **Finanzinstrumenten** verbunden sein, bzw. sind einzelnen Geschäften zuzuordnen oder entstehen aus der Struktur von Aktiv- und Passivgeschäften:

- Das **Adressenausfallrisiko** umfasst die Gefahr von Verlusten oder entgangenen Gewinnen aufgrund unerwarteter Ausfälle oder Bonitätsverschlechterungen von Geschäftspartnern. Adressenausfallrisiken treten in erster Linie als **Kreditrisiken** auf und beziehen sich auf den Ausfall von Zins- und Tilgungsleistungen im klassischen Kreditgeschäft. Die Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Verlustes von Ansprüchen aus Wertpapieren wird demgegenüber als **Emittentenrisiko** bezeichnet. **Kontrahentenrisiken** wiederum ergeben sich im Zusammenhang mit derivativen Geschäften und bezeichnen das Risiko, dass beim Ausfall des Sicherungsgebers ein Ersatzgeschäft zu ungünstigeren Bedingungen wiederbeschafft werden muss. Schließlich versteht man unter dem **Länderrisiko** das Risiko, dass aufgrund von Beschränkungen im internationalen Zahlungsverkehr vereinbarte Kapitalleistungen nicht ordnungsgemäß bedient werden.

- Das **Liquiditätsrisiko** besteht in der Gefahr, dass die Bank den gegenwärtigen und künftigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Nach ihren Ursachen können Liquiditätsrisiken weiter unterschieden werden in Liquiditätsanspannungsrisiken, Terminrisiken und Abrufisiken. Das **Liquiditätsanspannungsrisiko** ergibt sich aus der Gefahr, dass bspw. aufgrund von Marktstörungen Liquidationen erschwert werden (Marktliquiditätsrisiko bspw. im Wertpapierhandel) oder dass erforderliche Anschlussfinanzierungen nicht oder nur zu schlechteren Konditionen sichergestellt werden können (Refinanzierungsrisiko im Kredit-/Einlagengeschäft). Das **Terminrisiko** bezeichnet die Gefahr, dass sich die Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften aufgrund verspäteter Tilgung oder Zinszahlung des Schuldners unplanmäßig verlängert. Werden Kreditzusagen unerwartet in Anspruch genommen oder Einlagen unerwartet abgerufen, so handelt es sich um ein **Abrufisiko**.
- Das **Marktpreisrisiko** wird durch negative Entwicklungen von Marktpreisen – Aktienkursen, Zinssätzen, Wechselkursen oder Rohstoffpreisen – hervorgerufen. Dabei umfasst das **Aktienkursrisiko** die Gefahr der Wertminderung eines Aktienportfolios aufgrund von Aktienkursschwankungen. Unter dem **Zinsänderungsrisiko** versteht man die Gefahr der Verringerung einer erwarteten Zinserfolgsgröße aufgrund von nachteiligen Marktzinsänderungen. Außerdem besteht ein **Währungsrisiko**, sofern das Kreditinstitut offene Fremdwährungspositionen in seiner Bilanz hält. Das verbleibende **Preisrisiko** aus Rohstoffen umfasst sämtliche Ertragseinbußen, die auf einer für das Kreditinstitut ungünstigen Entwicklung von Rohstoffpreisen beruhen.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden: Ein hohes Risiko weisen solche Positionen einer Bank-Bilanz auf, die von Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken beeinflusst werden können. Das betrifft grundsätzlich alle Geschäfte, auf die die exogenen Einflussfaktoren Konjunktur, Finanzmarkt und Wettbewerb in besonderem Maße wirken. Der Umfang der jeweiligen Bankgeschäfte wird dadurch deutlich, dass man die einzelnen Bilanzposten in Relation zur Bilanzsumme setzt und diese Relationen bspw. mit denen anderer Kreditinstitute vergleicht. Es sei hier allerdings noch kritisch angemerkt, dass die jeweiligen Bilanzposten nichts über die Risiken der in diesen Positionen enthaltenen *einzelnen* Geschäfte aussagen.

Eine überragende Bedeutung im Zusammenhang mit der Beurteilung von Risiken im Rahmen des Jahresabschlusses einer Bank kommt dem **Anhang** und dem **Lagebe-**

richt zu. Diese Bestandteile der externen Rechnungslegung von Banken haben insbesondere die Aufgabe, die wesentlichen Risiken aus Finanzinstrumenten und das Management dieser Risiken zu erläutern.

Hier sollten auch Risiken angesprochen werden, die sich aus dem internen Leistungsbereich (d. h. in Verbindung mit der Beschaffung und dem Einsatz von Mitarbeitern und Betriebsmitteln) einer Bank ergeben und damit der Bilanzstruktur nicht zu entnehmen sind. Solche **operationalen Risiken** ergeben sich aus unzureichenden oder fehlerhaften Systemen und Prozessen sowie menschlichem oder technischem Versagen.

2. Welche Risiken verbergen sich in den Bilanzposten unter dem Bilanzstrich?

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind **unter dem Bilanzstrich** Geschäftsvorfälle vermerkt, aus denen für das bilanzierende Kreditinstitut eine Haftung bzw. eine mögliche Verpflichtung entstehen kann. Diese **außerbilanziellen Geschäfte** werden auf Grund der bloßen Möglichkeit einer Inanspruchnahme nicht in der Bilanz (bspw. in Form von Rückstellungen) erfasst. Die Angaben unter dem Bilanzstrich geben allerdings einen Hinweis darauf, in welchem Ausmaß Auszahlungsverpflichtungen in der Zukunft auf das Kreditinstitut zukommen können.

Einen Ausweis auf der Passivseite unter der Bilanz kennt genau genommen nur das HGB. Nach den IFRS hat der Ausweis dieser außerbilanziellen Geschäfte im Anhang zu erfolgen. Die außerbilanziellen Geschäfte lassen sich weiter untergliedern in

⇒ **Eventualverbindlichkeiten**, bspw.

- Bürgschaften und Garantien und
- Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln

und in

⇒ **Andere Verpflichtungen**, bspw.

- Unwiderrufliche Kreditzusagen und
- Platzierungs- und Übernahmeverpflichtung im Wertpapiergeschäft.

Die Risiken aus außerbilanziellen Geschäften unterscheiden sich prinzipiell nicht von den Risiken bei bilanzwirksamen Geschäften. Daher sind sie als wesentlicher Bestandteil des Gesamtrisikos einer Bank anzusehen:

- Das **Abrufisiko** (als Teil des Liquiditätsrisikos) in diesem Zusammenhang besteht in der Gefahr, dass eine Bank nicht in der Lage ist, die nötigen Mittel zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von unwiderruflichen Kreditzusagen zu beschaffen. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn es sich um wenig diversifizierte Risiken (Klumpenrisiken) handelt, wenn also finanzielle Mittel gleichzeitig oder in ungewöhnlich großem Umfang abfließen. Während der Finanzkrise gerieten Banken durch solche Liquiditätsrisiken in Schwierigkeiten, die Liquiditätszusagen gegenüber Zweckgesellschaften abgegeben

hatten, die ausschließlich in einem Geschäftsfeld (verbriefte amerikanische Hypothekendarlehen) tätig waren. Die Zweckgesellschaften riefen die Zusagen infolge von Refinanzierungsengpässen schließlich im großen Stil ab und brachten damit die liquiditätsgebende Bank in Schwierigkeiten.

- Bürgschaften und Garantien sind mit Kreditrisiken verbunden, da der Bank Verluste entstehen können, falls der Vertragspartner seinen Verpflichtungen zur Rückzahlung der vereinbarten Raten nicht nachkommt. Bei einer **Bürgschaft** entspricht das Kreditrisiko dem Risiko eines Darlehens in Höhe der bestehenden Verpflichtung; **Garantien** gewährleisten demgegenüber, dass der Vertragspartner seine geschäftsüblichen Verpflichtungen erfüllen wird.
- Im Rahmen von **unwiderruflichen Kreditzusagen** entstehen zwar nicht unmittelbar Kreditrisiken, sie können aber zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, nämlich mit der Inanspruchnahme der Zusage. Das Kreditinstitut hat außerdem zu diesem Zeitpunkt unter Umständen keine Möglichkeit mehr, die bei Kreditzusage fixierten Konditionen zu ändern, so dass die Vertragsbedingungen nicht an eine verschlechterte Bonität des Vertragspartners angepasst werden können.
- Im Falle der Inanspruchnahme aus einer **Underwriting¹-Verpflichtung** muss das Kreditinstitut einen bestimmten Teil einer Wertpapieremission zu einem vereinbarten Preis übernehmen. Daraus ergibt sich für die Bank die Gefahr eines Verlustes aus einer ungünstigen Preisentwicklung der Wertpapiere aufgrund von Zinsänderungen, unvorhergesehenen wirtschaftlichen bzw. politischen Ereignissen oder (ggf.) der Verringerung der Werthaltigkeit der den Wertpapieren zu Grunde liegenden Forderung.

¹ Das Kreditinstitut verpflichtet sich, die zu platzierenden Wertpapiere garantiert abzunehmen.

3. Wie kann der Bilanzleser erkennen, in welchem Umfang sich eine Bank im Verbriefungsgeschäft engagiert hat?

Bei einer Verbriefung handelt es sich um die Schaffung von handelbaren Wertpapieren aus Forderungen oder Eigentumsrechten. Banken führen Verbriefungstransaktionen in der Regel über sogenannte Zweckgesellschaften durch, die auch als Special Purpose Vehicles (SPVs²) bezeichnet werden. SPVs sind Gesellschaften, die eigens für die Emission dieser Wertpapiere gegründet wurden und deren Aktiva aus den eingebrachten Vermögensgegenständen (meist mehrerer Banken) bestehen.

Im Rahmen einer Verbriefungstransaktion werden die Forderungen durch das Kreditinstitut („Originator“) zusammengefasst und an das SPV verkauft, wobei die Verkaufserlöse an das Kreditinstitut fließen. Das SPV selbst refinanziert sich durch den Verkauf der forderungsbesicherten (kurzfristigen) Wertpapiere an Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften auf den internationalen Finanzmärkten. Die Ansprüche der Investoren aus den Wertpapieren werden aus den Rückzahlungen der Forderungen bedient.

Folgende Wertpapiere werden im Rahmen von Verbriefungen ausgegeben:

- **Asset-Backed Securities (ABS)**, wird als Oberbegriff verstanden, konkret: Verbriefung von Konsumentenkrediten und Leasing-Forderungen),
- **Mortgage-Backed Securities (MBS)**, Verbriefung von Forderungen aus Immobilienfinanzierungen) und
- **Collateralised Debt Obligations (CDO)**, Verbriefung von beliebigen, teilweise heterogenen Kreditforderungen).

Mit der Übertragung von Vermögen auf eine Zweckgesellschaft kann sich das Kreditinstitut günstig Liquidität beschaffen, seine Bankbilanz verkürzen und seine Eigenkapitalquote erhöhen. Weiterhin muss die Bank für die verkauften verbrieften Kredite weniger bzw. kein haftendes Eigenkapital mehr vorhalten.

Um die von den Zweckgesellschaften ausgegebenen Wertpapiere verkäuflich zu machen, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Bonität in Form von Kreditzusagen durch den Originator (oder durch andere Banken) erforderlich. Kreditzusagen gewährleisten die erforderliche Liquidität, falls es bspw. bei Fälligkeit der Wertpapiere zu Zahlungsschwierigkeiten kommt, weil neue Wertpapiere nur eingeschränkt plat-

² Für genauere Ausführungen zu SPVs sei auf Schäfer/Kuhnle verwiesen.

ziert werden können. Der Verkauf der Wertpapiere erfolgt schließlich in mehreren Tranchen, denen jeweils ein unterschiedliches Risiko zugrunde liegt. Die Tranche mit dem höchsten Risiko wird dabei teilweise durch den Originator selbst erworben, da Wertpapiere dieser Tranche nur mit einem hohen Abschlag verkauft werden können.

Der **Umfang**, in dem sich eine Bank im **Verbriefungsgeschäft** engagiert hat, also Verbriefungstransaktionen mittels SPVs durchgeführt hat, ist aus dem **Jahresabschluss** eines Kreditinstituts nicht ersichtlich. Zwar wird im Anhang das Nominalvolumen der Kreditzusagen dargelegt, es ist allerdings nicht erkennbar, ob die dort genannten Kreditzusagen in Verbindung mit Verbriefungsgeschäften stehen. Ebenfalls lässt der Wertpapierbestand nicht auf derartige Transaktionen schließen. Die Wertpapiere werden lediglich im Posten **Handelsaktiva** oder im **Available-for-Sale-Bestand** (auch als **Finanzanlagen** bezeichnet) ausgewiesen.

Unter bestimmten Umständen (bei Stimmrechts- oder Risikomehrheit) kann eine Pflicht zur **Konsolidierung** der Zweckgesellschaft entstehen. Dann ist die Gesellschaft zwar in den Konzernabschluss einzubeziehen und im Anhang im Rahmen der Angaben zum Konsolidierungskreis anzugeben, allerdings muss die Zweckgesellschaft durch den Bilanzleser überhaupt erst als solche identifiziert werden können. Aber selbst dann sind keine Aussagen hinsichtlich des Umfangs der Verbriefungstransaktionen möglich.

4. Wie kann der Bilanzleser erkennen, in welchem Umfang sich eine Bank im Derivate-Geschäft engagiert hat und ob sie Derivate zur Absicherung oder zu Handelszwecken nutzt?

Derivative Finanzinstrumente oder kurz Derivate sind von anderen Finanzinstrumenten abgeleitete (Finanz-)Instrumente bzw. Verträge (derivare: lat. = ableiten). Es handelt sich um Finanzinstrumente, deren Preis z. B. von der Entwicklung des Börsen- oder Marktpreises von Wertpapieren, ausländischer Zahlungsmittel, Rohstoffe oder von Zinssatzänderungen bestimmt wird. Wert und Wertentwicklung eines Derivats beruhen daher im Wesentlichen auf dem Wert einer Bezugsgröße, dem sog. **Underlying** oder Basisobjekt, das dem Geschäft zugrunde liegt. Dabei sind neben den genannten inzwischen auch andere, innovative Basisobjekte gebräuchlich, z. B. Indizes oder Preise von Derivaten.

Ein Derivat besitzt somit i. d. R. einen **Nominalwert** (Nennbetrag), der auf einen bestimmten Währungsbetrag, eine Anzahl von Aktien oder eine bestimmte Gewichts- oder Volumeneinheit lautet. Der Nominalwert des Derivats entspricht dem Kauf- oder Verkaufsbetrag des jeweiligen zu Grunde liegenden Geschäfts (z. B. dem Kurswert eines Aktienkaufs). Eine Änderung des Basiswerts (z. B. des Aktienkurses) hat eine Änderung des Wertes des Derivats zur Folge³.

Das Derivat beinhaltet jedoch nicht die Verpflichtung der Vertragspartner, bei Vertragsabschluss den Nennbetrag auch tatsächlich zu investieren oder in Empfang zu nehmen. In diesem Zusammenhang spricht man auch von der **Hebelwirkung**, da mit einem relativ kleinen Kapitalaufwand, der nur ein Bruchteil des nominellen Kontraktbetrages ausmacht, ein relativ hoher Gewinn – aber eben auch Verlust – erzielt werden kann.

Derivate werden sowohl an Börsen gehandelt als auch direkt zwischen Käufer und Verkäufer. Im letztgenannten Fall spricht man von **Over-the-Counter-(OTC-) Geschäften**. Es sind hauptsächlich Kreditinstitute, die ihren Kunden OTC-Derivate anbieten und unter Umständen auch vor dem Fälligkeitstermin wieder zurückkaufen. Beim Börsenhandel von Derivaten ist die Börse in Form einer Clearingstelle als Vertragspartner für Käufer und Verkäufer zwischengeschaltet. Sie sorgt für einen Ge-

³ Der Wert des Derivats leitet sich, wie oben erklärt, vom Wert des Basisobjektes ab.

winn- und Verlustausgleich aus der täglichen Bewertung der Positionen und übernimmt das Erfüllungsrisiko. Dafür müssen Käufer und Verkäufer Sicherheitszahlungen, sog. **Marginzahlungen**, entrichten.

Nach Grundformen werden Derivate in Forwards, Futures, Swaps und Optionen unterschieden:

- Bei **Forwards** und **Futures** vereinbaren Käufer und Verkäufer, dass eine bestimmte Anzahl oder Menge eines Basiswertes zu einem bestimmten Preis an einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft abgenommen oder geliefert wird. Forwards und Futures unterscheiden sich im Wesentlichen darin, dass Forwards OTC-Produkte darstellen, während Futures an Börsen gehandelt werden.
- Als **Swaps** bezeichnet man Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, wiederholt Zahlungsströme in verschiedenen Währungen oder Zinszahlungen zu festgelegten Zeitpunkten auszutauschen (z. B. eine feste gegen eine variable Zinsverpflichtung auf einen bestimmten Kapitalbetrag). Swaps werden typischerweise außerbörslich gehandelt.
- Bei **Optionen** handelt es sich um Geschäfte, die einen Vertragspartner, den Optionskäufer, berechtigen aber nicht verpflichten, innerhalb einer festgelegten Frist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem festgelegten (Ausübungs-)Preis zu kaufen (**Call-Option**) oder zu verkaufen (**Put-Option**). Der Verkäufer („Stillhalter“) hat dagegen die Pflicht, auf Verlangen des Käufers den Basiswert zum vereinbarten Preis zu liefern bzw. abzunehmen. Aufgrund der ungleichen Verteilung der vertraglichen Rechte und Pflichten hat der Optionskäufer i. d. R. bei Vertragsabschluss eine Optionsprämie an den Stillhalter zu entrichten. Optionen treten als börsengehandelte Produkte sowie als OTC-Geschäfte in Erscheinung.

Derivate werden nach den IFRS regelmäßig zum Fair Value bewertet. Derivate mit positivem Marktwert werden als Vermögenswert auf der Aktivseite, solche mit negativem Marktwert als Verbindlichkeit auf der Passivseite ausgewiesen.

Derivate finden sich in der **Bilanz** in den Positionen Sicherungsderivate (genannt auch „Derivative Sicherungsinstrumente“) oder Handelsbestand (Bilanzposition „Handelsaktiva/Handelspassiva“). Der Position **Sicherungsderivate** gehören Derivate dann an, wenn sie der Absicherung eines Grundgeschäftes dienen und die Bank

die Absicherungsbeziehung (aufgrund ihrer hohen Wirksamkeit der Absicherung) nachweisen kann.

Dem **Handelsbestand** werden Derivate zum einen dann zugeordnet, wenn sie dem Eigenhandel (im Unterschied zum Handel im Auftrag und für Rechnung von Kunden) dienen. Zum anderen müssen auch solche Derivate im Handelsbestand ausgewiesen werden, die zwar zu Absicherungszwecken eingesetzt wurden, für die aber die Absicherungsbeziehung aufgrund der nur schwer zu erfüllenden Anforderungen⁴ nicht nachgewiesen werden kann. Da in der Bilanzposition Handelsbestand neben solchen Derivaten auch alle übrigen Handelsgeschäfte zusammengefasst sind, müssen zur Bestimmung der Marktwerte aus Derivaten die Untergliederungen der Handelsbestände im Rahmen der Angaben im **Anhang** zur Hilfe genommen werden.

Allerdings geben die Marktwerte in den Bilanzpositionen bzw. in ihren Unterposten im Anhang lediglich die **Bewertung** der ausstehenden derivativen Positionen zu Marktwerten wieder. Die Bestimmung des **Umfangs** von Derivategeschäften erfordert jedoch die Betrachtung ihres Nominalvolumens. Das Nominalvolumen der Derivate wird im Anhang zwar angegeben (meist klassifiziert nach den ihnen zugrunde liegenden Risikofaktoren und gegliedert nach Restlaufzeiten); allerdings erfolgt hier nur selten eine Unterscheidung zwischen Sicherungsderivaten und Derivaten des Handelsbestands, da es keine Pflicht gibt, die jeweiligen Nominalvolumen nach diesen Kriterien getrennt voneinander auszuweisen.

⁴ Die Effektivität der Sicherungsbeziehung muss messbar sein und für die gesamte Laufzeit als hoch wirksam eingestuft werden können. Das erfordert die zuverlässige Bestimmung der Fair Values bzw. Zahlungsströme von Grund- und Sicherungsgeschäft. Als effektiv bezeichnet man ein Sicherungsgeschäft, wenn es die Wertänderungen oder Zahlungsstromschwankungen des Grundgeschäfts nahezu vollständig kompensieren kann.

5. Wie kann der Bilanzleser den Wert und das Risiko aus Geschäften mit Derivaten ermitteln?

Derivate sind mit den gleichen Risiken verbunden wie die ihnen zu Grunde liegenden Finanzinstrumente. So besteht bei Derivaten bspw. die Gefahr, dass infolge des Ausfalls der Gegenpartei ein Ersatzgeschäft zu ungünstigeren Konditionen beschafft werden muss (**Kontrahentenrisiko**). Ein **Liquiditätsrisiko** aus Derivaten ergibt sich aus der Gefahr, dass Positionen aus Derivaten nicht ohne weiteres zu einem fairen Marktpreis aufgelöst werden können (**Marktliquiditätsrisiko**) oder dass nachschusspflichtige Derivate einen hohen und steten Abfluss an flüssigen Mitteln erfordern (**Refinanzierungsrisiko**). Weiterhin resultiert ein **Marktrisiko** aus potenziellen Veränderungen der Marktwerte von Derivaten, die durch Wertänderungen der Underlying hervorgerufen werden. **Operationale Risiken** schließlich entstehen im Zusammenhang mit Derivaten, insbesondere aufgrund von Mängeln im internen Kontrollsystem, bspw. durch Kompetenzüberschreitungen.

Die Risiken, denen ein Kreditinstitut im Zusammenhang mit derivativen Geschäften ausgesetzt ist, werden im Anhang des Jahresabschlusses und/oder im Risikobericht innerhalb des Lageberichts dargestellt; der Ausweisort (Anhang oder Lagebericht) für solche Risiken ist nicht streng fixiert.

Dabei sind qualitative Angaben zwingend erforderlich, aus denen hervorgehen soll, welchen Risiken das Unternehmen ausgesetzt ist, wie sie gemessen werden, wie das Unternehmen damit umgeht und ob sich Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben. Die quantitative Darstellung der Risiken wird durch eine Bildung der (Mindest-)Kategorien Kredit-, Liquiditäts- bzw. Marktpreisrisiken sowie operationale Risiken vorgenommen.

Für die Beurteilung der Höhe der Marktrisiken bedarf es der Unterscheidung zwischen Derivaten, die zu Sicherungszwecken eingesetzt werden, und solchen, die dem Handelsbestand zuzuordnen sind. Im Falle eines Sicherungsderivats, geht die Bank eine dem Grundgeschäft entgegengesetzte Risikoposition ein, so dass sich die Risiken aus dem Grundgeschäft und dem Derivat kompensieren. Wird z. B. ein festverzinsliches Wertpapier durch ein Derivat abgesichert, so kompensieren sich die gegenläufigen Effekte [z. B. negative Marktwertentwicklung (→ Zins- und Kursent-

wicklung) des Grundgeschäfts und positive Marktwertentwicklung des Derivats] aus den Wertänderungen der beiden Geschäfte.

Marktrisiken aus Derivaten ergeben sich somit lediglich aus **offenen Positionen**. Offene Positionen entstehen zum einen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, wenn dem Derivat kein entsprechendes Grundgeschäft gegenüber steht. Zum anderen resultieren offene Positionen aus einem sog. **nicht perfekten Hedge**, so dass sich während der Sicherungsperiode ein Verlust aus der unterschiedlichen Wertentwicklung von Grund- und Sicherungsgeschäft ergeben kann.

Seine Marktrisiken muss das Kreditinstitut – getrennt für die einzelnen Risikoarten (Aktienkurs-, Zins-, Wechselkurs- oder Rohstoffpreisrisiko) – mit Hilfe von **Sensitivitätsanalysen**⁵ offen legen. Hier werden die Auswirkungen einer Änderung der betrachteten Risikovariablen (z. B. einer Änderung des Zinssatzes) auf das Periodenergebnis bzw. das Eigenkapital dargestellt.

Kreditrisiken sind im Zusammenhang mit Derivaten nur bei OTC-Instrumenten von Bedeutung, da bei börsengehandelten Derivaten der Adressenausfall aufgrund des Marginsystems ausgeschlossen ist. Meist wird das Kreditrisiko mit Hinweis auf die erstklassige Bonität der Vertragspartner gänzlich ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang werden zudem auch Informationen zu evtl. bestehenden Risikokonzentrationen bereitgestellt.

Zur Darstellung der **Liquiditätsrisiken** aus derivativen Geschäften ist eine **Fälligkeitsanalyse** vorgeschrieben. Die Risikoberichterstattung im Rahmen des Lageberichts verlangt außerdem Informationen bezüglich eventuell bestehender Refinanzierungs- und Marktliquiditätsrisiken.

Schließlich bedürfen **operationale Risiken** einer qualitativen Angabe oder quantitativen Darstellungen mittels Szenariotechniken, Sensitivitätsanalysen oder anderer Methoden.

Zusammenfassend ist kritisch anzumerken, dass sich die Risiken aus den zur Verfügung stehenden Informationen trotzdem nur erahnen lassen. Es ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Angaben lediglich die Risikosituation am Bilanzstichtag wi-

⁵ Dabei handelt es sich um eine Mindestanforderung; möglich sind auch Value-at-Risk-Modelle.

derspiegeln und keine Aussagen zu künftigen Entwicklungen machen. Im Zusammenhang mit der Anwendung von Sensitivitätsanalysen ist zudem fraglich, ob die von der Bank zugrunde gelegte Veränderung der Risikovariablen (Annahme!) angemessen ist. Weiterhin fehlen wichtige ergänzende Informationen, die sich auf die Struktur der verwendeten Derivate beziehen, also etwa, auf welche konkreten Basisobjekte sie sich beziehen, bzw. ob es sich bei den Derivaten um Standardprodukte oder besondere Konstruktionen handelt.

6. Welche Informationen vermitteln Nominal- und Marktwerte von Derivaten im Hinblick auf die Risiken, die eine Bank im Derivate-Geschäft eingegangen ist?

Das **Nominalvolumen** ist die Summe aller Kauf- und Verkaufsbeträge, die den derivativen Geschäften zu Grunde liegen; das Nominalvolumen bezieht sich also auf das Underlying. Die **Marktwerte** wiederum ergeben sich aus der Bewertung der ausstehenden derivativen Positionen zu Marktwerten; die Marktwerte beziehen sich also auf das Derivat. Sie entsprechen den Aufwendungen bzw. Erträgen bei einer Glattstellung⁶ der Derivatekontrakte am Bilanzsichttag.

Das **Gesamtrisiko** einer **Bank aus Derivaten** zum Abschlussstichtag ist nicht durch die Saldierung positiver und negativer Marktwerte erkennbar. Ein solcher Stichtagswert hat praktisch keinen Aussagewert. Durch Summierung der positiven Marktwerte ließe sich lediglich das Ausfallrisiko einer Bank aus Derivaten bestimmen – also um wie viel sich die künftigen Mittelflüsse reduzieren würden, falls die Gegenseite ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Soweit Derivate einen negativen Marktwert haben, besteht hingegen kein Ausfallrisiko.

Eine gewisse Aussagekraft hinsichtlich des Risikovolumens besitzt die Höhe des Nominalvolumens – denn sie erlaubt Rückschlüsse auf den Umfang des Einsatzes von Derivaten. Allerdings bedarf es zur Bestimmung des Risikos wiederum der Unterscheidung zwischen Handelsbestand und Sicherungsderivaten. Sofern die Derivate nämlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, liegen den Derivaten Grundgeschäfte mit gegenläufigen (Marktpreis-)Risiken zu Grunde, so dass sich die (gegenläufigen) Ergebnisse beider Geschäfte (z. B. aus der negativen Marktwertentwicklung des Grundgeschäfts und der positiven Marktwertentwicklung des Derivats) kompensieren.

⁶ Glattstellung bedeutet: Schließen der offenen Position durch den Abschluss eines genau entgegengerichteten Geschäftes (Kauf oder Verkauf), so dass beide Positionen einander ausgleichen.

7. Wie kann der Bilanzleser hinsichtlich der Risikovorsorge erkennen, ob die Bank Wertberichtigungen auf Forderungen gebildet oder die Forderungen endgültig abgeschrieben hat?

Um für Risiken aus dem Kreditgeschäft vorzusorgen, bildet jede Bank auf der Aktivseite der Bilanz die sogenannte **Risikovorsorge**. Sie umfasst aber nur die Wertberichtigungen, die aufgrund von Wertminderungen der Position „Forderungen an Kreditinstitute und Kunden“ gebildet wurden. Eine Wertminderung liegt dann vor, wenn der voraussichtlich einbringliche Betrag einer Forderung geringer ist als ihr Buchwert (z. B. aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers).

Die Risikovorsorge hat **Rückstellungscharakter** (potenzielle Verpflichtung des Kreditinstituts!) und wird als eigenständige Position mit negativem Vorzeichen unter den Forderungen an Kreditinstitute und Kunden aufgeführt. Der separate Ausweis des Bruttobestands der Forderungen einerseits und der Risikovorsorge andererseits ermöglicht die Ermittlung verschiedener Kennzahlen (z. B. der Risikovorsorge in Prozent des Kreditvolumens), die im Falle eines Nettoausweises (Saldo der Forderungen abzüglich der gebildeten Risikovorsorge), wie im Falle der handelsrechtlichen Rechnungslegung, nicht berechnet werden könnten.

Die Risikovorsorge umfasst

- **Einzelwertberichtigungen** bzw. Direktabschreibungen auf Forderungen, bei denen durch den Ausfall einzelner spezifischer Adressaten eine Wertminderung festgestellt wurde, und
- **Pauschalberichtigungen** auf Forderungen, bei denen Wertminderungen nicht bezogen auf einzelne Adressaten festzustellen sind, so dass auf Portfoliobasis wertberichtigt wurde.

Die IFRS schreiben eine detaillierte Darstellung der Risikovorsorge und ihrer Veränderungen im Jahresabschluss einer Bank vor. Die Aufschlüsselung des bilanziellen Bestands erfolgt im Anhang mit Hilfe eines Risikovorsorgespiegels, der die Entwicklung und Struktur der Risikovorsorge zeigt. Damit wird für die jeweilige Periode ersichtlich,

- welcher Betrag aufgrund von Verlusten im Kreditgeschäft der Risikovorsorge aufwandswirksam zugeführt wurde,

- welcher Betrag der bereits bestehenden Risikovorsorge aufgrund eines tatsächlichen Kreditausfalls in Anspruch genommen wurde,
- welcher Ertrag aus der Auflösung von in früheren Perioden vorgenommenen Wertberichtigungen erzielt wurde.

Die Risikovorsorge als gleichnamiger Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ergibt sich einerseits aus der Zuführung (Aufwand) und der Auflösung (Ertrag) der bilanziellen Vorsorge. Zum anderen sind dort Sofortabschreibungen (Aufwand) auf Forderungen einzubeziehen, die in der aktuellen Periode vorgenommen wurden, also nicht aus einer in der Vergangenheit gebildeten Risikovorsorge stammen. Zusätzlich werden gegebenenfalls Erträge aus eingehenden Forderungen erfasst, die in früheren Perioden bereits abgeschrieben worden waren. Inanspruchnahmen, also die Nutzung von zuvor (über die GuV) gebildeter Risikovorsorge bei tatsächlichem Eintreffen des Ereignisses, berühren die GuV dagegen nicht, sondern reduzieren nur den Bestand der bilanziellen Risikovorsorge.

Kreditinstitute tragen also **möglichen** künftigen **Kreditausfällen** durch die Bildung von Wertberichtigungen auf Forderungen Rechnung. **Tatsächliche Kreditausfälle** werden zum einen durch Inanspruchnahme einer in früheren Perioden gebildeten Risikovorsorge berücksichtigt oder, falls in früheren Perioden keine Risikovorsorge getroffen wurde, durch eine direkte Forderungsabschreibung erfasst. Im Detail wird die Risikovorsorge im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt und kann daher durch den Bilanzleser nachvollzogen werden.

8. Wie kann der Bilanzleser das Risiko einschätzen, dass eine Bank im Handel mit anderen Banken eingegangen ist?

Banken (re-)finanzieren vergebene Kredite aus vielen kurzfristigen Einlagen. Auf dem Interbankenmarkt können sie sich von anderen Banken überschüssiges Kapital ausleihen, ohne dass die Kredite mit Sicherheiten unterlegt sein müssen⁷. Das Interbankengeschäft ist kurzfristig ausgerichtet, und die Laufzeiten sind festgelegt. Die Refinanzierung über eine Kreditaufnahme bei anderen Banken hatte insbesondere für (die als solche in Reinform nicht mehr existierenden) Investmentbanken eine große Bedeutung, da diese nicht auf Kundeneinlagen zurückgreifen konnten.

Banken verfügen im Vergleich zu Nichtbanken im Allgemeinen über eine höhere Bonität. Da sich die Position „Forderungen an Kreditinstitute“ jedoch aus Forderungen an sehr unterschiedliche Banken zusammensetzt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass in dieser Position generell sicherere Forderungen enthalten sind als in der Position Forderungen an Kunden. So sind in dieser Position bspw. auch Forderungen an ausländische Banken enthalten, die mit Länderrisiken verbunden und somit durchaus ausfallgefährdet sein können. Die Ereignisse während der Finanzkrise (z. B. der Konkurs der Lehman Brothers) haben nun aber klar gemacht, dass Risiken in den Bilanzen selbst namhafter Banken zu vermuten sind und Forderungsausfälle nach sich ziehen können. Als wesentliches Risiko aus Forderungen an Kreditinstitute ist somit das **Adressenausfallrisiko** zu nennen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, in wie weit sich die Forderungen auf einzelne Banken mit möglicherweise niedrigerer Bonität konzentrieren.

Die IFRS sehen den gesonderten Ausweis von Forderungen an Kreditinstitute in der **Bilanz** oder im Anhang vor. Im **Anhang** erfolgt bei vielen Banken darüber hinaus freiwillig eine Differenzierung nach Forderungen an inländische und ausländische Kreditinstitute. Angaben zu einzelnen im Forderungsportfolio enthaltenen Banken erfolgen hingegen nicht. Nach den IFRS sind alle wesentlichen Risikokonzentrationen verpflichtend anzugeben. Da jedoch genauere gesetzliche Vorgaben fehlen, welche Merkmale Risikokonzentrationen begründen und in welchem Umfang sie dar-

⁷ Während der Finanzkrise ist das Vertrauen in andere Banken allerdings verloren gegangen, so dass dieses ungesicherte Risiko möglichst vermieden wurde und das Interbankengeschäft somit beinahe zum Erliegen gekommen ist.

zustellen sind, lassen sich Risiken im Rahmen des Interbankengeschäfts auf der Grundlage des Jahresabschlusses kaum sinnvoll analysieren.

9. Wie kann der Bilanzleser das Liquiditätsrisiko einer Bank erkennen?

Nach IFRS 7 muss ein Kreditinstitut sein Liquiditätsrisiko offenlegen, das Risikomanagement beschreiben und die Restlaufzeitengliederung aller finanziellen (bilanziellen und außerbilanziellen) Verpflichtungen unter Berücksichtigung der vertraglichen Fälligkeit bzw. von früheren Kündigungsmöglichkeiten angeben. Die Offenlegung der Restlaufzeiten von finanziellen Verpflichtungen ergänzen viele Banken freiwillig um die Darstellung der Restlaufzeitengliederungen für finanzielle Vermögenswerte. Dadurch soll ersichtlich werden, ob die Fristen von Aktiva und Passiva übereinstimmen (kongruent sind) oder ob für bestimmte Perioden ein Auszahlungsüberschuss oder -fehlbetrag besteht. Wird bspw. ein langfristiger Kredit kurzfristig refinanziert, so besteht für den Zeitpunkt der Rückzahlung der Verbindlichkeit ein Liquiditätsrisiko, also das Risiko, dass eine Anschlussfinanzierung nicht oder nur zu inakzeptablen Bedingungen möglich ist.

Allerdings ist zur Identifizierung der Liquiditätsrisiken einer Bank die Gegenüberstellung der Restlaufzeiten von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nur bedingt geeignet. Aufgabe der Banken ist es nämlich, Fristentransformation zu betreiben, so dass die Laufzeiten der Grundgeschäfte auf der Aktivseite (Kredite) und die Laufzeiten der jeweiligen Refinanzierungsgeschäfte auf der Passivseite (z. B. Einlagen) regelmäßig voneinander abweichen. Zumeist werden dabei die Geldmittel auf der Aktivseite längerfristig ausgeliehen, als sie auf der Passivseite hereingenommen werden. Der Vergleich der Fristigkeiten von Aktiva und Passiva kann somit ausschließlich den **Grad der Fristeninkongruenz** und damit die Abhängigkeit der Bank von sonstigen Liquiditätsquellen verdeutlichen.

In diesem Zusammenhang können eventuelle Angaben zur Liquidierbarkeit von im Bestand befindlichen Finanzinstrumenten (im Rahmen der Beschreibung des Risikomanagements) für die Beurteilung von Liquiditätsrisiken hilfreich sein, z. B. inwieweit für die gehaltenen Wertpapiere ein liquider Markt besteht. Je liquider die Geschäfte sind, desto besser können Liquiditätsengpässe durch eine Veräußerung bewältigt werden. Neben der Liquidierbarkeit der Aktiva haben auch die der Bank eingeräumten unwiderruflichen Kreditzusagen Einfluss auf ihre Refinanzierungsmöglichkeiten, da sich die Bank damit jederzeit liquide Mittel beschaffen kann.

Eine sehr große Bedeutung im Hinblick auf die Identifizierung von Liquiditätsrisiken haben Angaben zu bestehenden Risikokonzentrationen, die bei Vermögenswerten sowie bei bilanziellen und außerbilanziellen finanziellen Verpflichtungen bestehen können. Hier ergeben sich Risiken vor allem dann, wenn sie sich auf bestimmte Kunden- oder Branchengruppen bzw. geografische Regionen konzentrieren. Risiken treten auch im Falle von gewährten Kreditzusagen auf, wenn eine Inanspruchnahme in besonderem Maße von den Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig ist (als eine der Ursachen der Bankenkrise). Da es hierzu keine gesetzlichen Vorschriften gibt, hat ein Kreditinstitut allerdings selbst zu entscheiden, ob und wann Risikokonzentrationen vorliegen, und muss diese im Jahresabschluss ggf. entsprechend kennzeichnen.

Die Berichtspflicht im Rahmen der Lageberichterstattung beinhaltet die Darstellung der Liquiditätsrisiken unterteilt nach den unterschiedlichen Risikoausprägungen (konkret: **Refinanzierungsrisiko** und **Marktliquiditätsrisiko**). Dabei sollen die Angaben durch Quantifizierungen ergänzt werden, falls das verlässlich möglich ist und für die Beurteilung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Kreditinstituts als relevant angesehen wird.

Unabhängig von der Risikoberichterstattung im Anhang und Lagebericht kann auch die Betrachtung der Refinanzierungsstruktur der Bank sinnvoll sein. So weisen insbesondere Banken mit einem hohen Anteil an (Privat-)Kundeneinlagen ein geringes Liquiditätsrisiko auf, da ein großer Teil der Einlagen keine Laufzeitbegrenzung⁸ hat und da Kunden über einen weiteren Teil der Einlagen aufgrund von Kündigungsfristen nur eingeschränkt verfügen können. Kundeneinlagen sind als stabile Refinanzierungsgrundlage einzustufen, die sich außerdem durch ein weitgehend von den Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt unabhängiges Zinsniveau auszeichnen.

⁸ Die Einlagen sind somit durch die Kunden zwar jederzeit kurzfristig abrufbar; da die Kunden von dieser Möglichkeit jedoch nur selten Gebrauch machen, steht den Banken ein großer Teil dieser Einlagen über die Kündigungsfrist hinaus (langfristig) zur Verfügung.

Literatur

- App, J. G., 2009, Risikoberichterstattung nach IFRS 7 – Umsetzung der Kreditrisikangaben durch deutsche Großbanken, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 62. Jg., Nr. 2, S. 85-88.
- Basel Committee on Banking Supervision, 1986, Die Behandlung nicht bilanzwirksamer Risiken in Banken, URL: <http://www.bis.org/publ/bcbasc134de.pdf>, Zugriff am 23.03.2009.
- Buchhein, R./Beiersdorf, K./Billinger, S., 2005, Die Risikoberichterstattung von Banken zwischen HGB/DRS, IFRS und Basel II, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 7. Jg., Nr. 6, S. 234-247.
- Büschgen, H. E./Börner, Chr. J., 2003, Bankbetriebslehre, 4. neu bearb. und erw. Aufl., Stuttgart.
- Fendel, R./Frenkel, M., 2009, Die Subprime-Krise 2007/08: Ursachen, Auswirkungen und Lehren, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 38. Jg., Nr. 2, S. 78-85.
- Graf-Tiedtke, B., 2005, Bankbilanzanalyse, in: Löw (Hrsg., 2005), S. 1037-1124.
- Hagedorn, D., 2007, Turbulenz an den Finanzmärkten, in: Die Bank, 47. Jg., Nr. 12, S. 20-26.
- Heuser, M./Poppensieker, T./Lüders, E./Simon, S., 2008, Treasury-Funktion durch Finanzkrise im Fokus, in: Die Bank, 48. Jg., Nr. 10, S. 60-66.
- Hoffmann, W.-D./Lüdenbach, N., 2007, Die bilanzielle Abbildung der Hypothekenkrise und die Zukunft des Bilanzrechts, in: Der Betrieb, 60. Jg., Nr. 41, S. 2213-2219.
- Joebges, H./Krieger, A., Bad Bank, Ausgleichsforderungen und Kreditversicherungen: Wie kann der Staat Banken effizient stabilisieren?, IMK Policy Brief, Februar 2009.
- Kehm, P., 2005, Offenlegung von Finanzinstrumenten, in: Löw (Hrsg., 2005), S. 605-658.
- Kochems, M./Müller, J., 2008, Risikoberichterstattung nach IFRS 7 und IAS 1 in Banken, in: Risiko Manager, 3. Jg., Nr. 25-26, S. 24-27.

- Kuhn, S./Scharpf, P., 2006, Rechnungslegung von Financial Instruments nach IFRS: IAS 32, IAS 39 und IFRS 7, 3. überarb. und erw. Aufl., Stuttgart.
- Löw, E. (Hrsg.), 2005, Rechnungslegung für Banken nach IFRS – Praxisorientierte Einzeldarstellungen, 3. überarb. und erw. Aufl., Wiesbaden.
- Löw, E., 2005, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Notes, in: Löw (Hrsg., 2005), S. 49-164.
- Löw, E./Lorenz, K., 2005, Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten, in: Löw (Hrsg., 2005), S. 415-604.
- Meybom, P., 2008, Weltweite Bemühungen zur Verbesserung der Liquiditätssteuerung – Systemisches Versagen von Kontroll- und Risikomanagement, in: Betriebswirtschaftliche Blätter, 28. Jg., Nr. 12, S. 702-709.
- PricewaterhouseCoopers (Hrsg.), 2005, IFRS für Banken, 3. überarb. und erw. Aufl., Frankfurt am Main.
- Schäfer, H./Frank, B., 2008, Derivative Finanzinstrumente im Jahresabschluss nach HGB und IFRS, Düsseldorf.
- Schäfer, H./Kuhnle, O., 2007, Die Bilanzierung originärer Finanzinstrumente im Jahresabschluss nach HGB und IFRS, Düsseldorf.
- Scharpf, P., 2004, Handbuch Bankbilanz, 2. Aufl., Düsseldorf.
- Schierenbeck, H./Lister, M./Kirmße, S., 2008, Ertragsorientiertes Bankmanagement: Band 2 - Risiko-Controlling und integrierte Rendite-/Risikosteuerung, 9. aktualisierte und überarb. Aufl., Wiesbaden.
- Schmidt, M., 2007, Herausforderung IFRS 7: Risikoorientierte Berichterstattung entspricht dem Zeitgeist, in: Der Schweizer Treuhänder, 81. Jg., Nr. 7, S. 845-848.
- Werner, T./Padberg, T., 2006, Bankbilanzanalyse: Am Beispiel börsennotierter deutscher Banken, 2. überarb. Aufl., Stuttgart.
- Wüstemann, J./Bischof, J., 2008, Ausweis von Finanzinstrumenten in europäischen Bankbilanzen nach IFRS: Normative Erkenntnisse empirischer Befunde, in: Die Wirtschaftsprüfung, 61. Jg., Nr. 18, S. 865-873.